

M10 - Muster für Meldung einer Karenz bei Aufteilung der Karenz zwischen den Eltern

gemäß § 15 a Mutterschutzgesetz / § 3 Väter-Karenzgesetz

(Musterbrief auf Seite 2)

Bitte unbedingt als Einschreiben versenden!

Information für Eltern:

Eine Karenz ist ein einseitig gestaltbarer Rechtsanspruch. Die Karenz kann zwischen den Eltern zweimal geteilt werden. Sie ist von jenem Elternteil, der unmittelbar nach Ende der Schutzfrist die Karenz antreten möchte innerhalb dieser (für den Vater innerhalb von acht Wochen nach der Geburt) zu melden. Wird die Karenz im Anschluss an eine Karenz des anderen Elternteiles beansprucht, hat die Meldung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Antritt zu erfolgen. Wenn der Zeitraum zwischen dem Ende der Schutzfrist und der Karenz der Mutter bzw. des Vaters weniger als drei Monate ausmacht, muss der andere Elternteil seine Karenz bereits bis zum Ende der Schutzfrist bekanntgeben.

Ein Teil der Karenz muss mindestens zwei Monate dauern. Für Geburten ab 1.11.2023 kann die Karenz bei Teilung zwischen den Eltern bis zum 2. Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Beim erstmaligen Wechsel der Karenz können Mutter und Vater einen Monat lang gemeinsam Karenz in Anspruch nehmen. Dadurch verkürzt sich die Maximaldauer der Karenz um einen Monat. Die Karenz dauert in solch einem Fall daher nur bis zum Ende des 23. Lebensmonat des Kindes.

Es ist eine zweimalige Teilung der Karenz zwischen den Eltern (z.B. Mutter-Vater-Mutter) möglich. Spätestens am 2. Geburtstag des Kindes muss die Arbeit wieder aufgenommen werden.

Wurde die Maximaldauer der Karenz nicht beantragt, kann längstens drei Monate vor dem Ablauf der Karenz einmalig eine Verlängerung bekannt gegeben werden. Dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, muss man spätestens zwei Monate vor Ende der Karenz die Verlängerung bekannt geben. Eine einseitige Verkürzung der Karenz ist nicht möglich, dies könnte nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber geregelt werden.

ACHTUNG:

Die Karenzdauer endet für Geburten ab dem 1.11.2023 bei Teilung zwischen den Eltern spätestens mit dem 2. Geburtstag des Kindes. Unabhängig davon kann das Kinderbetreuungsgeld-Konto bei Teilung zwischen den Eltern max. bis ungefähr zum 35. Lebensmonat des Kindes bezogen werden (1063 Tage inklusive Tag der Geburt).

ArbeitnehmerIn:

.....
.....
.....
.....

ArbeitgeberIn:

.....
.....
.....
.....

21/ Dezember 2023

Betrifft: Meldung einer Karenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen seit.....alsbeschäftigt.
Die Geburt meines Kindes erfolgte am..... Hiermit teile ich Ihnen mit,
dass ich für den Zeitraum vonbiseine
Karenz in Anspruch nehme.

Ich ersuche um Kenntnisnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift